



RUDOLF HUNDSTORFER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-57001/0008-V/B/7/2015

Wien, 10.11.2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6631/J der Abgeordneten Ing. Dietrich, Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

Fragen 1 bis 4:

EU-BürgerInnen haben dann einen Anspruch auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS), wenn sie sich entweder als ArbeitnehmerInnen in Österreich befinden oder bereits mehr als 5 Jahre rechtmäßig in Österreich aufgehalten haben. Werden EU-BürgerInnen arbeitslos, dann ist die Frage, wie lange sie davor in Österreich gearbeitet haben, wesentlich. Haben EU-BürgerInnen nach Zuzug länger als 12 Monate durchgängig gearbeitet, wurden unfreiwillig arbeitslos und sind beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkt, dann bleibt ihnen die ArbeitnehmerInneneigenschaft für die Dauer ihres Aufenthaltes in Österreich erhalten und sie haben weiterhin Anspruch auf BMS, solange die Notlage besteht. Dies gilt auch für deren Familienangehörige.

Anders verhält es sich bei EU-BürgerInnen, die noch kein Jahr durchgehend in Österreich gearbeitet haben. In diesen Fällen bleibt die ArbeitnehmerInneneigenschaft nur für 6 Monate erhalten. In diesen 6 Monaten ist - im Bedarfsfall - auch BMS zu leisten. Danach sind Mitgliedstaaten – im Lichte der Rechtsprechung des EuGH in der Rs Alimanovic nicht mehr verpflichtet, eine Sozialhilfe bzw. BMS zu gewähren. Dies gilt auch für ihre Familienangehörigen.

Die grundsätzliche Gleichbehandlungspflicht von EU-BürgerInnen mit eigenen StaatsbürgerInnen ergibt sich aus Artikel 24 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und

des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.

Fragen 5 bis 8:

Drittstaatsangehörige haben nur dann einen Anspruch auf BMS, wenn sie über den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“ verfügen oder als Familienangehörige von EU-BürgerInnen zugewandert sind. Die Zuerkennung dieses Aufenthaltstitels ist auf Antrag frühestens nach einem rechtmäßigen Aufenthalt von 5 Jahren und bei Erfüllung sonstiger Voraussetzungen möglich. Eine Arbeitslosigkeit von Drittstaatsangehörigen mit diesem Aufenthaltstitel ist in diesem Stadium nicht mehr schädlich für einen BMS-Bezug. Dasselbe gilt für Familienangehörige, die ebenfalls über diesen Aufenthaltstitel verfügen. BMS wird in diesen Fällen solange geleistet, solange die Notlage besteht.

Vor Zuerkennung dieses Aufenthaltstitels haben Drittstaatsangehörige keinen Anspruch auf BMS.

Die Gleichbehandlungspflicht von Drittstaatsangehörigen mit „Daueraufenthalt-EU“ mit eigenen StaatsbürgerInnen ergibt sich aus Artikel 11 der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen.

Fragen 9 und 10:

AsylwerberInnen haben in Österreich keinen Zugang zur BMS.


Fragen 11 und 12:

Asylberechtigte haben aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen Österreichs unter denselben Voraussetzungen einen Anspruch auf BMS wie StaatsbürgerInnen. Diese Verpflichtungen ergeben sich einerseits aus der Genfer Flüchtlingskonvention und andererseits aus Vorschriften der Europäischen Union (Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes). BMS ist auch für Familienangehörige zu leisten, die zur Kernfamilie zählen (= EhegattInnen und minderjährige ledige Kinder), und die im Rahmen der Familienzusammenführung nach § 35 Asylgesetz nach Österreich gekommen sind, und ebenfalls Asylstatus erhalten haben.

BMS ist an Asylberechtigte für die Dauer der Notlage zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Hundstorfer

Signaturwert	6413/AR-XXVb-GP-Anfragebrennwert bzERPOoFzi+wmTn2erAsR76T3Btr71OerYas09x5Dv/CzD qTIPLPWpIxSy9RN/DPvAwFMRTSAaCnTVugl2j+9el2fyPqP0sR0nliV23bt9Z0edfM5 mlgaviO8J3vsbhsMcSRcgkfjFJS1POc24Xy9xwrfqEGNHMFmfJ2DNyXjM8uqZmVybxi OMSctZVlPh8yvzGLpQPjKswAAWNvH0XDKgVWz03eVVdiyPJVywhwwpvhEqRi6jdbi6f 5947zV3A54LF+IxKjbtu/R0xA4gDxM6ryZ1ztoY9HvPb/5GrrwissA9gM1f69CkCoL6 UVVGPYQ==	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, C=AT
	Datum/Zeit	2015-11-25T07:51:53+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1694642
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	